

Rahmenbedingungen für Sanitätsdienste

1. Sanitätsdienste müssen 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Bereitschaftsleitung angefordert werden, um eine entsprechende Dienstbesetzung gewährleisten zu können.
2. Die DRK Bereitschaftsleitung entscheidet anhand der üblichen Gefahrenabschätzung, wie der Dienst quantitativ und qualitativ besetzt wird. Dies bezieht sich auf Material und Personal. Außerdem behält sich die Bereitschaftsleitung vor, im Rahmen der Disziplinaraufsicht jederzeit die eingesetzten Kräfte zu beaufsichtigen und zu überprüfen. Hierbei darf die Bereitschaftsleitung nicht behindert oder eingeschränkt werden.
3. Bei Großschadenslagen, die einen gleichzeitigen Einsatz der Bereitschaft außerhalb der Veranstaltung erfordern, kann die Sanitätseinsatzleitung des DRK vor Ort, unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials der Veranstaltung, seinen Sanitätsdienst verringern, einstellen, bzw. gar nicht erst antreten.
4. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sanitätsdiensteinsatzpersonal vor Ort sämtliche Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgabe gestellt wird.
5. **Für den geleisteten Sanitätsdienst wird dem Veranstalter eine Kostenentschädigung laut gültiger Kostenübersicht in Rechnung gestellt. Dies sind derzeit 10€ je Helfer, je Stunde. Mindestpersonalstärke 2 Helfer, bei Sportveranstaltungen 3 Helfer. Eingesetzte Helfer werden durch den Veranstalter kostenlos mit Getränken und Speisen verpflegt. Sollte dieses dem Veranstalter nicht möglich sein, so werden zusätzlich je Helfer und Tag 15€ zusätzlich als Verpflegungsgeld in Rechnung gestellt.**
6. Fällt der Sanitätsdienst aus, z.B. weil der Veranstalter die Veranstaltung abbricht, absagt oder ähnliches, oder wird der Sanitätsdienst abbestellt, so kann seitens des DRK Kreisverband Wittmund eine Kostenentschädigung erhoben werden.
7. Es werden über den Sanitätsdienst hinaus keine weiteren Dienstleistungen, wie Ordnungsdienste, Zutrittskontrollen, Brandsicherheitswachen o.ä. übernommen
8. Für Schäden, die bei der Erfüllung von sanitätsdienstlichen Aufgaben entstehen, übernimmt der Veranstalter die alleinige Haftung.